

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82375
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-1085365-2025-10
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997 geändert wird,
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ: 2025-0.040.289

Wien, 22. September 2025

Zu dem mit Schreiben vom 12. August 2025 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 1 (Art. I - Verfassungsbestimmung):

Es wird vorgeschlagen, die Befristung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2035 auf den Ablauf des 31. Dezember 2030 zu verkürzen, da sich die Bundesregierung mit den Bundesländern auf eine Reform der Kompetenzverteilung verständigt hat.

Zu Z 9 (Art. II § 9 Abs. 3):

Laut den Erläuterungen wird der Verweis vom DSG 2000 hin zur DSGVO aktualisiert. In den Erläuterungen zur Fassung BGBl. Nr. 789/1996 wird betreffend § 9 ausgeführt, dass „im Abs. 3 die Voraussetzungen des behördlichen Handelns präzisiert“ werden. Aufgrund der sperrigen Formulierung wird angeregt, den Absatz sprachlich anzupassen, sodass klar hervortritt, wessen personenbezogene Daten und von wem diese verarbeitet werden dürfen. Gegenständlich ist der Bezug nämlich nicht gänzlich klar („personenbezogene Daten hinsichtlich von Waren [...]“). Besser wäre es den Bezug voranzustellen. Etwa derart: „[...] sind ermächtigt, personenbezogene Daten über Inhaber von [...] Betrieben, die bei der AMA in [...] verfügbar sind [...] nach Maßgabe des § 13 zu verarbeiten.“

Zu Z 13 (Art. II § 12 Abs. 3 und 4):

Der Entwurf beinhaltet eine Erweiterung der Vorsorgemaßnahmen für den Fall des Auftretens einer Krise. Sie können insbesondere eine strategische Bevorratung beinhalten und zur Beurteilung der

Notwendigkeit die Datennutzung erweitern. Inhaltlich bestehen gegen die neuen Absätze 3 und 4 keine wesentlichen Bedenken.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch diese Neuregelung keine neuen finanziellen Belastungen für die Länder und Gemeinden entstehen dürfen.

Angeregt wird, entsprechend der einschlägigen Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zur rechtzeitigen Abstimmung über finanzielle Auswirkungen durch rechtsetzende Maßnahmen die Kostentragung auf Grund der geplanten Erweiterungen zu thematisieren.

Zu Z 15 (Art. II § 13):

Zu Abs. 1:

Es ergibt sich nicht, wer berechtigt bzw. aufgrund der Formulierung "sind" wohl verpflichtet ist, Daten für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu verarbeiten. Hier sollte vor dem Hintergrund des Art. 18 sowie des Art. 83 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes ein Verweis auf § 25 erfolgen. Nicht gänzlich klar ist auch die Beziehung zu Abs. 2. Laut den Erläuterungen soll durch diese Absätze die Verarbeitung von (personenbezogenen) Daten für die Durchführung von Lenkungsmaßnahmen bzw. deren Vorbereitung ermöglicht werden. Eingeschränkt ist diese Verarbeitungstätigkeit des Abs. 2 auf die „mit der Lenkung befassten Behörden“. Diesbezüglich sollte konkretisiert werden, welche Behörden das sind (nur § 25 Z 1 und 2?).

Zu Abs. 3:

Unklar ist, was unter „anonymisierter einzelbetrieblicher Form“ gemeint ist. Abzulehnen wäre es, wenn mit dieser Formulierung trotz Anonymisierung eine Rückführbarkeit auf konkrete Einzelbetriebe d.h. natürliche Personen ermöglicht würde und damit deren Identifizierbarkeit gegeben wäre. Aufgrund des letzten Satzes dieses Absatzes wird die Pflicht zur Anonymisierung zudem aufgeweicht, als diese unterbleiben kann, sofern „nachweislich ein Personenbezug erforderlich ist“.

Weder dem angedachten Gesetzestext noch den Erläuterungen lässt sich entnehmen, wann eine solche Erforderlichkeit gegeben sein sollte. Gerade im Hinblick auf den in den Erläuterungen genannten Zweck („im Rahmen von Übungen oder Planspielen“) ist fraglich, ob eine Erforderlichkeit überhaupt denkbar ist.

Zu Z 18 bis 21 (Art. II §§ 18 und 19) und § 21 Abs. 4 Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997:

Für die Lenkung von Wirtschaftsgütern und die Sicherung der Energieversorgung im Krisenfall sehen bundesgesetzliche Vorschriften die Einrichtung von Gremien auf Bundes- und Landesebene vor.

Auf Bundesebene sind zur Beratung, Abgabe von Empfehlungen und Begutachtung von Maßnahmen, wie beispielsweise die Begutachtung von Verordnungen, des*der zuständigen Bundesministers*in unter dessen*deren Leitung nachstehende Gremien eingerichtet:

- a. Energielenkungsbeirat gemäß § 36 Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012)
- b. Versorgungssicherungsausschuss gemäß § 14 Versorgungssicherungsgesetz (VersG 1992)
- c. Bundeslenkungsausschuss gemäß § 18ff Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997

Auf Landesebene sind zur Beratung der Landeshauptleute nachstehende Gremien eingerichtet:

- a. Landesenergielenkungsbeirat Wien gemäß § 38 EnLG 2012
- b. Landesversorgungssicherungsausschuss gemäß § 16 VerssG 1992
- c. Landeslenkungsausschuss gemäß § 19 Abs. 2 Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997

Die personelle Zusammensetzung variiert abhängig von der zu bewältigenden Mangellage. Neben den Vertreter*innen der zuständigen Bundesministerien und entsendeten Vertreter*innen der Bundesländer gehören auch Expert*innen, wie beispielsweise der Interessenvertretungen, den Gremien an.

Darüber hinaus sind auf der Grundlage des Bundes-Krisensicherheitsgesetzes sieben Fachgremien zu den Themen Sicherheit, Gesundheit, Energie, Klima und Umwelt, Wirtschaftspolitik, Staatsschutz sowie Landesverteidigung, unter der Leitung des*r zuständigen Bundesminister*in bzw. des*r Regierungsberater*in (im Themenbereich Staatsschutz) sowie des*r stellvertretenden Regierungsberater*in (im Themenbereich Landesverteidigung) zur regelmäßigen, gesamthaften Beobachtung der jeweiligen Entwicklungen sowie der Analyse und Bewertung des jeweils aktuellen Lagebildes eingerichtet.

Im Rahmen der Landesamtsdirektor*innenkonferenz am 16. Mai 2025 wurden zum Thema der Harmonisierung der Zusammensetzung der politischen Beiräte nachstehende Beschlüsse gefasst:

1. Die Landesamtsdirektor*innenkonferenz bekennt sich zur Harmonisierung der personellen Zusammensetzung der im Führungssystem Krise nach bürgerlichen Rechtsnormen aufzustellenden Beiräte.
2. Die Landesamtsdirektor*innenkonferenz ersucht den Bund um eine Bundesministerien-übergreifende Harmonisierung „seiner“ Beiratszusammensetzungen und regt dazu eine generelle Evaluierung der nach bürgerlichen Rechtsnormen aufzustellenden politischen Beiräte unter Einbindung der Länder sowie unter Berücksichtigung allfälliger Bundesländer spezifika an.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht in § 19 eine Ergänzung der Mitglieder des Bundeslenkungsausschusses vor. Eine Beurteilung, ob durch die Novellierung eine Vereinheitlichung der politischen Beiräte in den oben genannten Lenkungsgesetzen erzielt werden kann, ist ohne Vorliegen entsprechender Gesetzesentwürfe für die weiteren Lenkungsgesetze nicht möglich.

Von Seiten des Landes Wien wird im Sinne der Beschlüsse der Landesamtsdirektor*innenkonferenz vom 16. Mai 2025 angeregt, die Zusammensetzung der nach den Lenkungsgesetzen bürgerlich vorgesehenen politischen Beiräte bzw. Ausschüsse unter Einbindung der Länder zu harmonisieren.

§ 21 Abs. 4 des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997 bestimmt, dass die von den jeweiligen Ausschüssen beschlossenen Geschäftsordnungen vom zuständigen Bundesminister sowie jene des Landeslenkungsausschusses vom zuständigen Landeshauptmann zu genehmigen sind.

Mit einem Entfall der formellen Genehmigung der Geschäftsordnungen durch den zuständigen Bundesminister bzw. durch den zuständigen Landeshauptmann, könnte ein Zeichen zum Abbau von

Bürokratie gesetzt werden. Es wird vorgeschlagen § 21 Abs. 4 aufzuheben.

OMRⁱⁿ Mag.^a Eva Tiefenbrunner

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.^a Birgit Eisler
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 63 (zur Zl. MA63-1107215-2025)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website

#Anspruchsstufen#